

03

Bebauungsplan Nr. 17 „Kliffstiege - 1. Änderung“

1. Änderungsbeschluss

2. Entwurfsbeschluss

3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bereich: Spielplatzfläche zwischen Fritz-Reuter-Straße und Karl-Wagenfeld-Straße

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1.

Der Bebauungsplan Nr. 17. „Kliffstiege - 1. Änderung“ wird für die Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 44, Flurstücke 335, 425 und 426 (Teilbereich zwischen der Fritz-Reuter-Straße und Karl-Wagenfeld-Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB geändert. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt (Anlage).

Zu 2.

Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kliffstiege – 1. Änderung“ nebst Begründung wird zugestimmt.

Zu 3.

Gem. § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

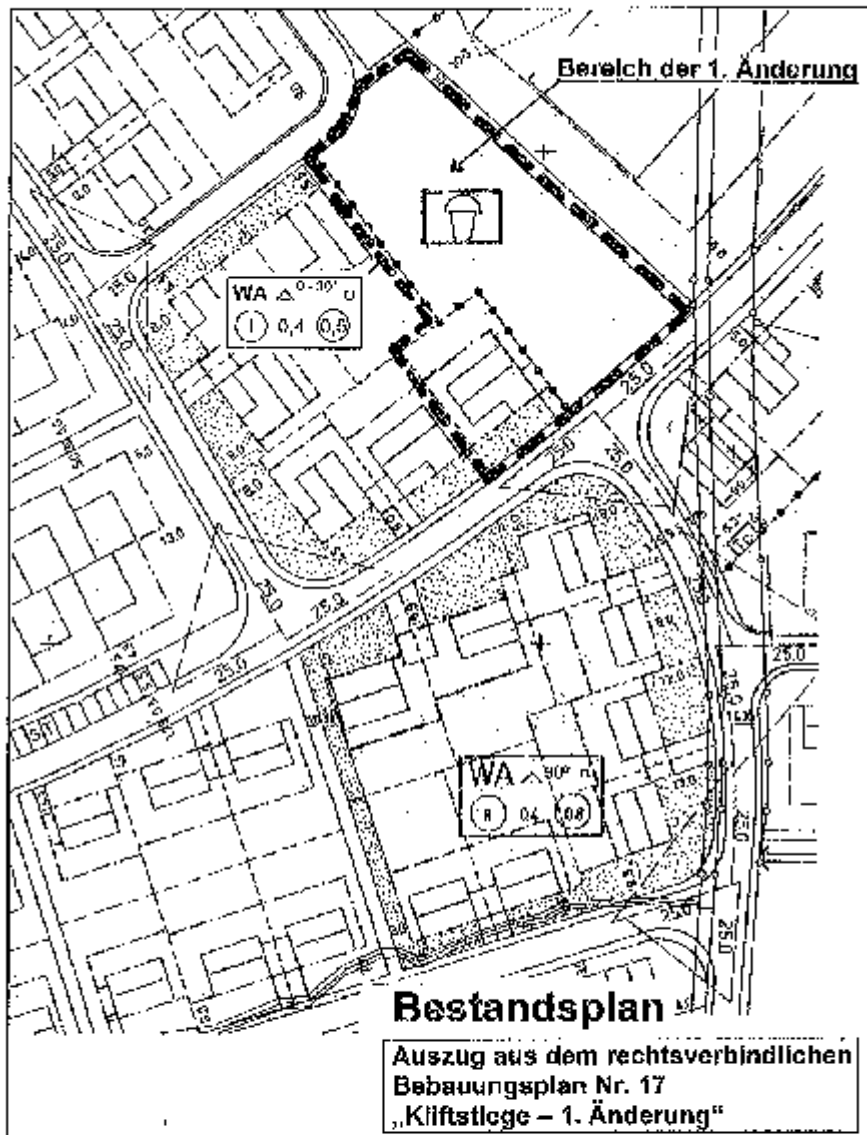
Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB zu geben.

Zu 4.

Gem. § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der v.g. Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Kliffstiege - 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kliffstiege - 1. Änderung“ nebst Begründung (incl. Eingriffsregelung/Umweltbericht/Bodenschutz/Klimaschutz/Artenschutz-Vorprüfung)

**in der Zeit vom 17.02. 2014 bis 17. März 2014 einschl.
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	von	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Kliffstiege - 1. Änderung“ unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 04. Februar 2014 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehende Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 05.02.2014

gez. Schemmann
Bürgermeisterin